

Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2013 auf das Haushaltsjahr 2014

KSD 20140535

---

Sollen Ermächtigungen (Haushaltsreste) übertragen werden, ist nach den neuen doppelten Vorschriften eine Übersicht der Übertragungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 17 Abs. 5 GemHVO**

#### **Übertragbarkeit**

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **ANTRAG**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2013 auf 2014 im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt wird zugestimmt.